

Auszeichnung der besten Vermögensverwalter in der Münchner Residenz

Am 25. November 2015

33 deutsche Institute, sechs österreichische Häuser, drei Schweizer und drei liechtensteinische Privatbanken sind »Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2016«

Die rare Klientel der vermögenden Privatkunden erwartet von ihren Dienstleistern auch in Zeiten andauernder Niedrigzinsen mehr als nur den Vermögenserhalt. Dies zeigt der neue Report: Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum. Diese Studie gilt seit nunmehr 13 Jahren als maßgebliche Orientierungshilfe der Vermögensverwaltungsbranche und ihrer wohlhabenden Mandanten.

Insgesamt werteten die Vermögensverwaltungs-Analysten 43 Kriterien als Prüfparameter aus. Nicht nur die jeweilige Performance wurde ermittelt, sondern auch die Unternehmenssubstanz in Form eines Bilanz-Checks.

Der Forderungskatalog benennt die Wünsche der Kunden und zeigt den Dienstleistern, in Bezug auf Kundenorientierung erhebliches Verbesserungspotenzial auf. Die Kunden fordern von ihrem Vermögensverwalter neben Zuverlässigkeit vor allem umfassenden Vermögensschutz. Erst dann folgt die Performance, die wenigstens den Vermögenserhalt sicher zu stellen hat.

Die Studie zeigt die wichtigsten Punkte, die Vermögensverwalter für mehr Kundenzufriedenheit berücksichtigen sollten: Keine Wortgewitter und Fremdwortlawinen, Verzicht auf arrogantes Auftreten, strukturiertes Vorgehen im Beratungsprozess, weniger Verkaufsatacken, mehr Belege für die eigene Qualität, mehr Transparenz zum Anlagestil, realistische Aufklärung über Risiken, Darstellung aller Kosten und des passenden Gebührenmodells, klar definierter Interessenschutz, konkrete Hinweise zur Zukunftsabsicherung und mehr Einordnung bei starken Ausschlägen der Märkte.

Immer noch übersehen wird der »Otto-Normal-Millionär«, vor allem die vermögenden Senioren. Diese häufig



Hans-Kaspar v. Schönfels
Chefredakteur des Elitebriefs
und des Elite Report

Immer mehr Vermögensverwalter entdecken die Kundenorientierung und legen sich entsprechend ins Zeug. Mal gekonnt und sinnstiftend, mal schüchtern, versteckt. Sie wissen, dass man sich auf anspruchsvolle Kunden vorausschauend einlassen muss. Keine Selbstdarstellungs-Show ist gefragt und schon gar keine Power-Point-Präsentation. Sondern Dialogarbeit, nur sie bringt Vertrauen. Was will der Kunde, was dient ihm vorteilhaft? All das gehört transparent und plausibel aufgelistet auf den Tisch. So entsteht das Vorfeld zur Zuverlässigkeit. So wird Präzision möglich. Damit gewinnt die Vermögensverwaltung, denn sie verlässt den Status einer schieren Glaubenssache.

Aus unzähligen Gesprächen mit unseren vermögenden Lesern, die sogar auch als Tester für uns unterwegs sind, wissen wir, was sie wollen und was sie an den Vermögensverwaltern zum Teil heftig kritisieren – mit diesem gesammelten Know-how halten wir nicht hinterm Berg. Wir geben es gerne weiter, weil wir damit Kunden ebenso helfen, wie den Anbietern, die mit ihren Mandanten wachsen wollen. Der Wettbewerb ist keine Einbahnstraße. Er dient beiden Seiten. Man muss ihn nur nutzen.

All das deckt sich mit unserer Grundphilosophie: Unser bester Freund ist unser Leser. Unser zweitbeste Freund ist der, der unserem erstbesten Freund verständnisvoll, hilfreich und vermögensschützend zur Seite steht.

Weitere Themen in dieser Ausgabe:

- Seite 3 Bilderstrecke | Die Elite der Vermögensverwalter 2016 in der Münchner Residenz
- Seite 7 Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung Von Dieter Lübbehüsen und Andreas Walter
- Seite 10 Bethmann Bank veröffentlicht Anlageausblick 2016
- Seite 11 Alles, was die Börse und die Anleger bewegt (»Immobilien kaufen oder mieten?« Kapitel 7) Von Manfred Gburek

ausgebeutete Zielgruppe sehnt sich nach umfassender Betreuung, die manches Mal über die eigentliche Vermögensverwaltung hinausgehen kann. Im Fokus steht dabei das große Feld der Vorsorge. Der Vermögensverwalter von heute und erst recht von morgen wird somit vermehrt auch als praktizierender »Sozialarbeiter« für Wohlhabende gefordert sein.

Als größtes Ärgernis haben sich hinter dem Rücken des Kunden einbehaltene Provisionen sowie das nicht Einhalten von All-inclusive-Vereinbarungen erwiesen. Dies wird von den Kunden als Treuebruch gewertet. Wie selbstbewusst und kritisch Kunden heute sind, belegt die zunehmend genutzte Fremd-Depot-Analyse auf Fehler und Versäumnisse.

In diesem Jahr wurden 362 Institute aus Deutschland, Österreich, Luxemburg, der Schweiz und Liechtenstein in einem ersten Überprüfungs-schritt erfasst. Viele von ihnen nannten sich zwar Vermögensverwalter, kamen aber über den schieren Finanzproduktverkauf nicht hinaus. Kurzum, die Ausgangszahl schmolz im ersten Schritt auf 304 und im zweiten Prüfschritt auf 134 zusammen. In die Gesamtauswertung kamen dann nur noch 45 Vermögensverwalter. Das sind auf die Gesamtausgangszahl bezogen nur gut zwölf Prozent.

Von den 45 ausgezeichneten Vermögensverwaltern bildeten acht mit 580 von 650 überhaupt erreichbaren Punkten die goldene Spitze:

Berenberg Bank, BHF-BANK, Bremer Landesbank, Deutsche Oppenheim Family Office, Donner & Reuschel, Haspa Hamburger Sparkasse, Schoellerbank/Österreich, Wergen & Partner/Schweiz.

Das obere Segment der Pyramide mit dem Prädikat »summa cum laude« besteht insgesamt aus 30 Vermögensverwaltern, die mehr als 561 Punkte erreichten. Mit dem Prädikat »magna cum laude« (531 bis 561 Punkte) wurden fünf und mit »cum laude« (500 bis 530 Punkte) zehn Vermögensverwalter ausgezeichnet.

Unter den 45 Häusern in der Empfehlungspyramide waren 33 deutsche, sechs österreichische, drei liechtensteinische und drei Schweizer Vermögensverwalter. Zwei Sonderpreise wurden diesmal vergeben. □

Buchbesprechung:

Einfach erfolgreich anlegen

Keine Hektik, kein Zocken: In ihrem neuen Buch »Vermögensaufbau leicht gemacht« gibt Jessica Schwarzer, Börsen-Chefkorrespondentin des Handelsblatts, wertvolle Tipps für einen entspannten Weg zum eigenen Vermögen. Dabei erläutert die Finanzexpertin, wie Anleger ihr Geld ohne großen Zeitaufwand oder hohe Kosten clever anlegen und ihr Vermögen mehren können – ohne dabei schlaflose Nächte zu haben.

Das Buch ist ein Plädoyer für selbstbestimmtes Anlegen mit einfachen und kostengünstigen Produkten und richtet sich sowohl an Anfänger als auch an Fortgeschrittene. Es vermittelt anschaulich und praxisnah, dass Geldanlage nicht kompliziert sein muss – im Gegenteil: Sie kann sogar ganz einfach sein. Beispielsweise mit Indexfonds und Exchange Traded Funds (ETF), die börsennotiert sind und einen bestimmten Index abbilden. Anhand von drei Musterdepots, die mit Hilfe des Instituts für Vermögensaufbau (IVA) entwickelt wurden, zeigt die Autorin wie sich jeder erfolgreich selbst um seinen Vermögensaufbau kümmern kann, ohne dazu Wirtschaft studieren oder Unmengen an Zeit investieren zu müssen.

»Für viele Menschen ist die Geldanlage ein Buch mit sieben Siegeln, das will ich ändern. Geldanlage muss nicht kompliziert sein«, sagt Jessica Schwarzer. »Mit wenigen Bausteinen lässt sich ein ausgeklügeltes Depot zusammenstellen – je nach Wunsch mit höherer oder niedriger Aktienquote.«

Jessica Schwarzer ist Chefkorrespondentin Börse beim Handelsblatt und leidenschaftliche Börsianerin. Geldanlage und Börsenpsychologie sind ihre Schwerpunkte. Seit 2008 arbeitet Schwarzer für Deutschlands führende Wirtschafts- und Finanzzeitung, wo sie u. a. das Ressort Finanzen bei Handelsblatt Online geleitet hat. Zuvor war sie mehrere Jahre lang freie Finanzjournalistin.

Jessica Schwarzer

»Einfach erfolgreich anlegen«

250 Seiten, 19,99 Euro

ISBN: 978-3-86470-285-3

Börsenbuchverlag

www.plassen-buchverlage.de





Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2016



(Immer von links) **Bild 1:** Die Elite der Vermögensverwalter in der Münchner Residenz **Bild 2:** Franz Josef Pschierer, Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie **Bild 3:** Hans-Kaspar v. Schönfels, Elite Report Chefredakteur und Elite Report-Herausgeber Oliver Stock, stellvertretender Chefredakteur des Handelsblatt **Bild 4:** Thorsten Müller, Ralf Hellmich und Andreas Ott, Bremer Landesbank **Bild 5:** Thomas Mugele, Frederik Motzer und Manfred Mühlheim, Südwestbank **Bild 6:** Dr. Martin Fritz, Uwe Fischer und Walter Wollny, Fürst Fugger Privatbank **Bild 7:** Wolfgang Walter, Dr. Petra Stieger und Patrick Schuchter, Volksbank Vorarlberg **Bild 8:** Ministerialdirigent Dr. Hans-Peter Krauß, Regierungsdirektorin Gudrun Hackler, Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und Marcus Drexler von der Bayerischen Staatskanzlei **Bild 9:** Andreas Glogger, Armin Glogger und Karl-Heinz Rogg, Glogger & Partner **Bild 10:** Dr. Thomas Rüschen, Stefan Freytag und Oliver Leipholz, Deutsche Oppenheim Family Office



Bild 11: Sabrina Kind, VP Bank, Florian Marxer, Marxer & Partner, und Hendrik Breitenstein, VP Bank **Bild 12:** Willi Ernst, Axel Melber und Heinrich Nordhoff, Werther und Ernst **Bild 13:** Oliver Postler und Dr. Bernhard Brinker, HypoVereinsbank Private Banking **Bild 14:** Pietro Leone und Thomas Hemmerle, Neue Bank AG **Bild 15:** Klaus Bermann und Anton Vetter, BV & P Vermögen AG **Bild 16:** Dr. Armin Schuster, DZ Privatbank, Esther Blau-Bermes, DZ Privatbank Werteschmiede und Uwe Seeberger, DZ Privatbank **Bild 17:** Dr. Stephan A. Zwahlen und Robert Simoni, Maerki Baumann **Bild 18:** Hubert Ebertseder, Bankhaus Herzogpark, Thomas Fleischmann, immobilis GmbH und Volker Kurr, MARS Asset Management **Bild 19:** Klaus Melzner und Marco Herrmann, Fiduka Depotverwaltung **Bild 20:** Jörg Ludewig, Hapsa Hamburger Sparkasse und Selina Hasbach, Handelsblatt **Bild 21:** Michael Reuss, Huber Reuss und Kollegen, Wolfgang Köbler, KSW, und Christian Fischl, Huber Reuss & Kollegen **Bild 22:** Staatssekretär Franz Josef Pschierer, Thilo Wendenburg und Willibald Heigl, Merck Finck & Co. **Bild 23:** Das Team der Schoellerbank mit Staatssekretär Franz Josef Pschierer und Hans-Kaspar v. Schönfels



Bild 24: Ivo Straub, HSBC, Roland Schubert und Andreas Loretz, LGT Bank AG **Bild 25:** Dr. Hans-Walter Peters, Karsten Wehmeier, Berenberg Bank und Oliver Stock, Handelsblatt **Bild 26:** Staatssekretär Franz Josef Pschierer, Klaus Siegers und Robert Heiduck, Weberbank **Bild 27:** Artur Klausner, Alfred Pfeiffer, Hypo Vorarlberg und Johannes Gomig, Bankhaus Jungholz **Bild 28:** Peter Schmitz, Dr. Jens Ehrhardt, DJE Kapital AG und Hans-Kaspar v. Schönfels, Elite Report **Bild 29:** Michael Steger, Pictet & Cie, und Dr. Patrick Prinz, Pictet & Cie Family Office **Bild 30:** Stephan Isenberg, Franz Mader und Jürgen Müller, Bethmann Bank **Bild 31:** Herbert Keilhammer, Klaus Hella und Hubert Grauvogl, Vermögenskultur AG **Bild 32:** Joachim Hartel, IBB Internationales Bankhaus Bodensee und Roland Rota, Wergen & Partner **Bild 33:** Dr. Max Schott und Matthias Goldbach, Sand und Schott GmbH **Bild 34:** Staatssekretär Franz Josef Pschierer und Maximilian zu Sayn-Wittgenstein **Bild 35:** Moritz Graf Vitzthum v. Eckstädt mit Ira und Falk v. Schönfels, Elite Report **Bild 36:** Hans-Otto Trümper, GAP Vermögensverwaltung, Roland Mandl, Bankhaus Metzler, Ulrich Lingenthal, BHF-BANK, Re v. Schönfels, Elite Report und Dr. Hubert-Ralph Schmitt, Bank Schilling



Bild 37: Joachim Paul Schäfer, Jasminka Ilijeva, Ralf Borgsmüller und Christian Wegele, PSM Vermögensverwaltung **Bild 38:** Staatssekretär Franz Josef Pschierer und Thomas A. Zenner, Nötzli, Mai & Partner Family Office **Bild 39:** Daniel Fechtelpeter, Bankhaus Lampe und Hans-Kaspar v. Schönfels **Bild 40:** Ulrich Lingenthal und Dr. Marcel V. Lähn, BHF-BANK **Bild 41:** Muhyddin Suleimann, Andres Müller und Michael Stegmüller, Performance IMC **Bild 42:** Michael Perger und Dr. Robert Wiesner, BTV VIER LÄNDER BANK **Bild 43:** Klaus Haller, Value-Holdings, Peter Illmer, Erich Ortner, Klaus Hager, Raiffeisenverband Salzburg, und Robert Malterer, Value Holding **Bild 44:** Professor Dr. Laurenz Czempel und Uwe Krebs, Donner & Reuschel **Bild 45:** Max Giegerich, Brehmer & Cie. Family Office, Dr. Peter Raskin, Berenberg Bank, und Thomas Brehmer, Brehmer & Cie. Family Office **Bild 46:** Michael von Brauchitsch, GAP Vermögensverwaltung und Klaus Ehler, Metis Treuhand GmbH **Bild 47:** Florian Marxer, Marxer & Partner, Oliver Muggli, Mandorit AG, und Professor h.c. Eduard Kastner, **Bild 48:** Max-Joseph-Saal

Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung

Von Dieter Lübbehüsen und Andreas Walter

Hintergrund

Am 22.07.2015 hat das BMF den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStG-E) veröffentlicht. Dieser Diskussionsentwurf revolutioniert die Investmentbesteuerung und kann erhebliche steuerliche Nachteile (ggfs. aber auch Vorteile) für Anleger mit sich bringen. Die Neuregelungen sollen ab dem 01.01.2018 gelten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 InvStG-E). Nachfolgend werden die wesentlichen geplanten Änderungen und Verschärfungen der Investmentbesteuerung kurz dargestellt.

Anwendungsbereich

Der spezifische Anwendungsbereich des InvStG wird zusätzlich um sog. Ein-Anleger-Fonds und bestimmte Kapitalgesellschaften, denen eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist, erweitert (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG-E). Andererseits werden Personengesellschaften zukünftig grundsätzlich vom Anwendungsbereich des InvStG ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG-E).

Neukonzeption im Überblick

Die erst mit dem AIFM-StAnpG vom 18.12.2013 eingeführte Zweiteilung des InvStG in Regelungen zu Investmentfonds einerseits und Investitionsgesellschaften andererseits soll wieder abgeschafft werden. Sämtliche Anlagevehikel, die in den Anwendungsbereich des InvStG-E fallen, qualifizieren zukünftig als sog. Investmentfonds. Sofern ein Investmentfonds darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des § 20 InvStG-E erfüllt, liegt ein sog. Spezial-Investmentfonds vor.

Die umfangreichen steuerlichen Ermittlungs-, Bekanntgabe- und ggf. Veröffentlichungspflichten entfallen nahezu vollständig. Die Regelungen zum Ertragsausgleich (§ 9 InvStG) werden insgesamt nicht übernommen und sollen durch eine besitzzeitanteilige Zurechnung von Erträgen ersetzt werden (§ 26 Abs. 2 und 3 InvStG-E). Darüber hinaus kommt es zu einer Reihe von Verschärfungen im Bereich der Ertragsermittlung wie z. B. Werbungskostenabzugsverbot bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen haben (§ 6 Abs. 3 Satz 2 InvStG-E), und Be-

rücksichtigung auch von Zinsaufwendungen im Rahmen der Zinsschranke (§ 31 InvStG-E).

Hinweis: Ferner soll der Bestandsschutz für im Privatvermögen gehaltene sog. Alt-Fondsanteile (Erwerb vor dem 01.01.2009) abgeschafft werden. Künftig sollen sämtliche Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 (abzüglich eines Freibetrags von 100.000 Euro »um das Vertrauen von Kleinanlegern zu schützen«) der Besteuerung unterliegen (§ 39 Abs. 6 InvStG-E). Würdigung: Warum die Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Steuerpflichtigen von der Höhe seines Investments bzw. der steuerpflichtigen Gewinne abhängen soll, ist wenig einleuchtend. Ausschlaggebend sind wohl fiskalische Begehrlichkeiten.

Intransparentes Besteuerungssystem bei Investmentfondsanlagen

Ebene des Investmentfonds

Für Investmentfonds soll erstmals ein intransparentes Besteuerungsregime gelten. Danach unterliegen auch inländische Investmentfonds mit inländischen Einkünften i.S.d. § 49 EStG der Körperschaftsteuer (§ 6 InvStG-E). Zu den vorgenannten inländischen Einkünften gehören insbesondere inländische Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Beteiligungen i.S.v. § 17 EStG (ohne Anwendung von § 8b KStG) sowie inländische Immobilienerträge (Vermietungseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien), wobei die Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne auch bei einer Haltedauer von mehr als 10 Jahren gilt. Der Investmentfonds ist vollumfänglich von der Gewerbesteuer befreit, wenn insbesondere eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist (§ 13 InvStG-E mit Ausnahmeregelung für Immobilien-Gesellschaften). Sofern die inländischen Einkünfte der Kapitalertragsteuer unterliegen, beträgt diese 15% (inklusive Solidaritätszuschlag) und hat abgeltende Wirkung (§ 7 Abs. 1 und 2 InvStG-E).

Ebene des Anlegers des Investmentfonds

Zukünftig sollen Erträge aus Investmentfonds grundsätzlich nur noch bei Ausschüttung bzw. Veräußerung/Rückgabe der Anteile der Besteuerung unterliegen. Für Investmentfonds, die keine Spezial-Investmentfonds sind, wird das Konzept der Besteuerung (thesaurierter) ausschüttungsgleicher Erträge aufgegeben. Allerdings sind zukünft-



Dieter Lübbehüsen,
WTS,
dieter.luebbehuesen@wts-legal.de
www.wts.de

tig (wiederum in Durchbrechung des Zufluss- und nun auch Intransparenzprinzips) fiktive Erträge in Form einer sog. Vorabpauschale (= 80 % des Basiszinssatzes i.S.d. § 203 Abs. 2 BewG (= derzeit 0,99 %) multipliziert mit dem Rücknahmepreis des Anteils zu Beginn des Kalenderjahres) mit Ablauf des Kalenderjahres zu erfassen. Laufende Ausschüttungen während des Kalenderjahres mindern den Betrag der zu versteuernden Vorabpauschale. Ferner ist die Höhe der Vorabpauschale auf den Betrag der Wertsteigerung innerhalb des Kalenderjahres beschränkt. Bei Veräußerung/Rückgabe mindern die während der Besitzzeit versteuerten Vorabpauschalen die Höhe des Veräußerungs-/Rückgabegewinns. Erträge aus Investmentfonds (Ausschüttungen, Veräußerungs-/Rückgabegewinne und Vorabpauschalen) sind bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig, die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Privatanlegern greift die Abgeltungsteuer (§§ 14 bis 16 InvStG-E).

Steuerliche Vorbelastungen sollen jedoch pauschaliert durch Einführung eines neuen Teilfreistellungssystems für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Berücksichtigung finden (= pauschaliertes Teilfreistellungsverfahren). Für Gewerbesteuerzwecke gilt die Freistellung nicht, wenn der Investmentfonds von der Gewerbesteuer befreit ist. Erträge (= Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe) von Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend zu mindestens 51 % in Aktien investieren (Aktienfonds), sind auf Anlegerebene zu 20 % steuerbefreit. Für Erträge aus Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend zu mindestens 51 % in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investieren (Immobilienfonds), beträgt die Freistellung grundsätzlich 40 %. Wird nach den Anlagebedingungen zu mindestens 51 % in ausländischen Immobilien investiert, erhöht sich die Freistellung auf 60 %. Aufwendungen im Zusammenhang mit den teilfreigestellten Fondserträgen sollen in entsprechender Anwen-



Andreas Walter,
WTS,
andreas.walter@wts-legal.de
www.wts.de

dung des § 3c Abs. 2 EStG beim Anleger nur anteilig abzugsfähig sein (§ 17 InvStG-E). Lediglich für gemeinnützige Einrichtungen wird über § 8 InvStG-E eine steuerfreie Vereinnahmung ohne Vorbelastung erreicht.

Hinweise: Bei Mischfonds, die keine der vorgenannten Grenzen erreichen, kommt es zu keiner partiellen Freistellung. Die Regelungen zur Vorabpauschale bieten zumindest bei derzeitigem Zinsniveau Möglichkeiten, nur partiell körperschaftsteuerpflichtige Investmentfonds als thesaurierende »Spardosen« einzusetzen. Profitieren können bspw. auch Anleger eines Aktienfonds, der ausschließlich in ausländische Aktien investiert, ohne dass die Dividenden erträge einer ausländischen Quellenbesteuerung unterliegen.

Modifiziertes Transparenzprinzip bei Spezial-Investmentfondsanlagen

Die Einordnung als Spezial-Investmentfonds i.S.d. § 20 InvStG-E setzt voraus, dass die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 9 InvStG-E katalogisierten (§ 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG ähnlichen) Anforderungen erfüllt werden; auch eine unternehmerische Bewirtschaftung und die damit einhergehende Gewerbesteuerpflicht muss ausgeschlossen sein (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 InvStG-E). Darüber hinaus ist die Zahl der Anleger am Investmentfonds auf maximal 100 beschränkt. Nicht natürliche Personen sind ausgeschlossen. Die Qualifikation als Spezial-Investmentfonds ermöglicht insbesondere die Option zur Steuerbefreiung für inländische Erträge auf Fondsebene sowie die Weiterreichung von DBA-Vergünstigungen auf Anlegerebene.

Hinweis: Personengesellschaften werden zukünftig als vollständig transparent behandelt, d. h. natürliche Personen können sich grundsätzlich nicht mehr mittelbar über Personengesellschaften an Spezial-Investmentfonds beteiligen (Ausnahmen gelten grundsätzlich nur für Alt-Gesellschafter während bestimmter Übergangszeiträume und für aufsichtsrechtlich erforderliche Beteiligungen

natürlicher Personen, § 20 Abs. 1 Nr. 8 InvStG-E). Gerade bei als Personengesellschaften organisierten Family-Offices ergibt sich hieraus ggfs. Restrukturierungsbedarf in der Vermögensanlage!

Ebene des Spezial-Investmentfonds

In- und ausländische Spezial-Investmentfonds sollen zukünftig mit inländischen Einnahmen grundsätzlich ebenfalls der Besteuerung unterliegen. Allerdings können Spezial-Investmentfonds zur Steuerfreiheit auch im Hinblick auf diese Einkünfte optieren (bei Transparenzoption nach § 23 InvStG-E für inländische Dividenden und andere inländische kapitalertragsteuerpflichtige Erträge bzw. bei Erhebung von Kapitalertragsteuer i.H.v. 15% auf inländische Immobilienerträge und andere inländische nicht kapitalertragsteuerpflichtige Erträge durch Spezial-Investmentfonds gem. § 24 InvStG-E).

Ebene des Anlegers des Spezial-Investmentfonds

Für Spezial-Investmentfonds gilt weiterhin ein beschränktes investmentsteuerliches Transparenzprinzip. Das sog. Fondsprivileg, wonach bestimmte ausschüttungsgleiche Erträge steuerfrei sind, wird im Ergebnis stark eingeschränkt. Nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 InvStG-E unterfallen zukünftig zwar auch Erträge aus sog. Finanzinnovationen dem Fondsprivileg; das Fondsprivileg wird zukünftig aber auf 90% der begünstigten Erträge beschränkt und durch die Einbeziehung von Gewinnvorträgen zudem in den Folgejahren kontinuierlich (und nicht mehr erst mit Ausschüttung bzw. Veräußerung/Rückgabe) abgebaut. Darüber hinaus sind zukünftig sämtliche Immobilienveräußerungsgewinne als ausschüttungsgleiche Erträge zu erfassen (§ 26 Abs. 3 Nr. 2 InvStG-E). Die steuerliche Behandlung der thesaurierten Erträge, die sich bislang nach Art der Erträge auf der Fondseingangsseite richtete, wird so durch eine investmentrechtliche Hinzurechnungsbesteuerung ersetzt, die im Grundsatz zu einer Vollbesteuerung beim Anleger führt.

Die Erträge aus den Anteilen am Spezial-Investmentfonds unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung; die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sowie der Abgeltungssteuersatz sind nicht anwendbar. Nur noch für bestimmte Einkünfte des Spezial-Investmentfonds, die nach DBA steuerbefreit sind, kann eine Steuerbefreiung erfolgen (§ 25 InvStG-E). Falls der Spezial-Investmentfonds mit inländischen Einkünften

nicht zur Körperschaftsteuerbefreiung optiert (= bei steuerlicher Vorbelastung von inländischen Einnahmen auf Fondsebene), unterliegen diese Einkünfte auf Anlegerebene ebenfalls einer Teilfreistellung. Danach sind insbesondere inländische Dividenden zu 60% und inländische Immobilienerträge zu 20% von der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer befreit. Bei unter das KStG fallenden Anlegern soll unter bestimmten Voraussetzungen eine vollständige Steuerbefreiung der inländischen Einkünfte möglich sein (§ 26 Abs. 5 InvStG-E).

Übergangsregelung und Ausblick

Um auf Anlegerebene einen einheitlichen Übergang auf das neue Recht sicherzustellen, sieht § 39 Abs. 2 InvStG-E eine Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion vor.

Ziel der Investmentsteuerreform soll die Einführung eines einfachen, verständlichen und gut administrierbaren Besteuerungssystems sein. Ferner sollen durch die Reform auch EU-rechtliche Risiken des derzeitigen Investmentsteuerrechts beseitigt werden. Schließlich sollen aggressive Steuergestaltungen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt verringert werden. Sollte der Diskussionsentwurf so oder ähnlich Eingang in die Gesetzgebung finden, kann insbesondere im Bereich der Publikumsfonds bzw. Kapital-Investmentgesellschaften erheblicher Umstrukturierungsbedarf bestehen. Unabhängig davon würde die angestrebte Vereinfachung nicht erreicht; aufgrund der pauschalierten Entlastungsregelungen ist vielmehr mit zusätzlicher Komplexität zu rechnen. Schließlich bietet selbstverständlich auch die angedachte Reform der Investmentbesteuerung Gestaltungsmöglichkeiten. □

Schenken Sie Trost!

Bitte unterstützen Sie das Kinderhospiz Bethel für unheilbar kranke Kinder.

Spendenkonto 4077,
Sparkasse Bielefeld,
BLZ 480 501 61
Stichwort „Hospizkind“
www.kinderhospiz-bethel.de



Bethmann Bank veröffentlicht Anlageausblick 2016

Frankfurt am Main, 2. Dezember 2015 – Die Bethmann Bank hält im heute veröffentlichten Anlageausblick für das kommende Jahr mit dem Titel »2016 Erwartungen steuern« an einer Übergewichtung von Aktien fest, empfiehlt aber eine Diversifizierung über Regionen, Unternehmensanleihen und Alternative Investments.

Die Privatbank bestätigt ihre Übergewichtung von europäischen, chinesischen und indischen Aktien, weist aber darauf hin, dass der inzwischen sieben Jahre alte Bullenmarkt weit fortgeschritten ist. Dies spricht für eine Diversifizierung mit Alternativen Investments (z. B. Rohstoffen, übergewichtet), weil diese Anlageklasse weniger anfällig für Marktschwankungen ist. Die Anleihemärkte (stark untergewichtet) sollten mit Ausnahme von ausgewählten Segmenten, die bei einem vertretbaren Risiko mehr Rendite als Liquidität bieten, am besten gemieden werden.

Bei Aktieninvestments favorisiert die Bethmann Bank 2016 die Sektoren Gesundheit und IT. Der Themenschwerpunkt liegt nächstes Jahr auf Unternehmen, die von Reisetrends profitieren, weil diese Firmen weniger vom Konjunkturzyklus abhängig sind.

Bernhard Ebert, Leiter der Anlagestrategie und Vermögensverwaltung der Bethmann Bank, sagt: »Eine Weltwirt-

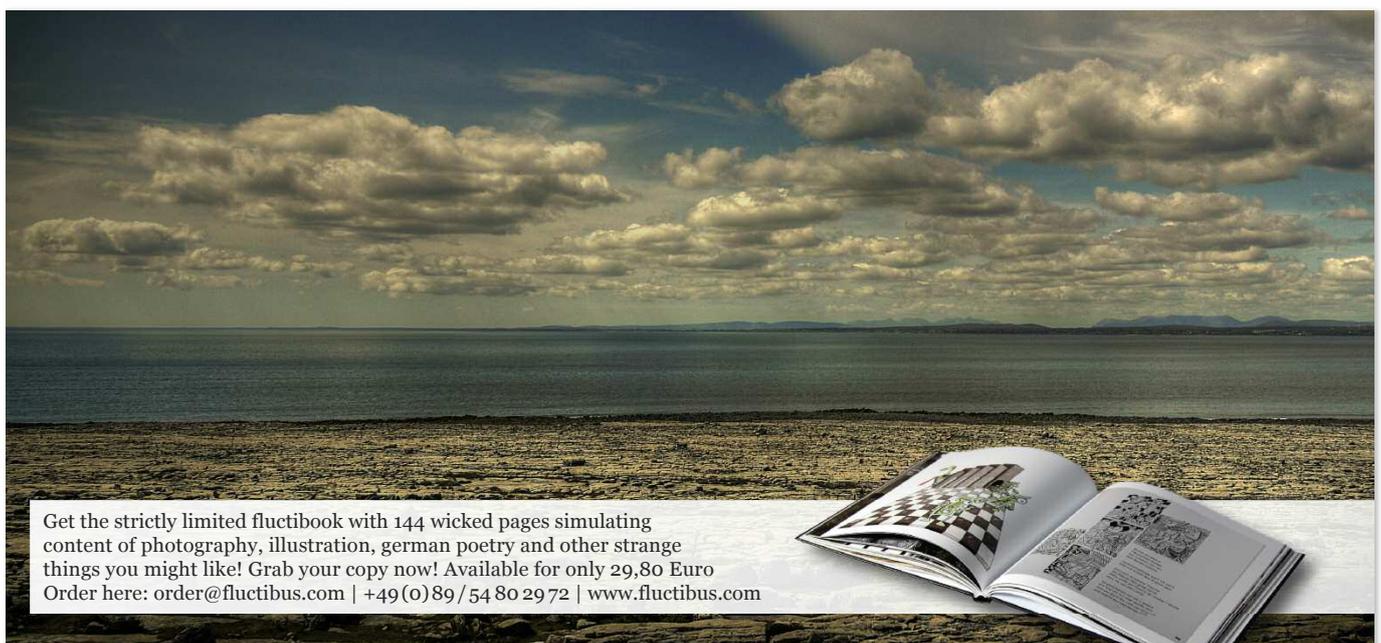
schaft, die 2016 zu einem überzeugenderen Wachstum von rund 3% zurückkehrt, und Notenbanker, die das Wachstum aktiv schützen, sorgen dafür, dass sich die Aktienmärkte besser entwickeln als andere Anlageklassen. Unterschiedliche Erwartungen zu den Zinserhöhungen in den USA und eine Trendwende an den Rohstoffmärkten werden Einstiegschancen bei Anleihen und in Schwellenländern schaffen.«

Deshalb sind im ausgewogenen Musterportfolio der Bethmann Bank Aktien übergewichtet (38%) und Anleihen stark untergewichtet (30%). Die Bank hat vor kurzem die Aktienquote um 5% reduziert und die Erlöse in Investmentgrade- und Hochzinsanleihen reinvestiert, denn diese Titel sind attraktiver als Staatsanleihen. Eine erhebliche Übergewichtung von Hedgefonds (11%), Rohstoffen (7%) und ein Liquiditätspuffer (14%) runden die auf Diversifizierung und Risikominimierung zielende Strategie ab.

Den US-Dollar beurteilt die Bank weiterhin positiv; sie geht davon aus, dass die Währung bis zur Parität mit dem Euro aufwertet. Der chinesische Renminbi dürfte in moderatem Tempo abwerten. Bei den Rohstoffpreisen erwartet die Bank 2016 eine Trendwende und einen durchschnittlichen Rohölpreis von 60 US-Dollar pro Barrel. □

Weitere Informationen:

Jens Heinen | jens.heinen@bethmannbank.de
www.bethmannbank.de



Get the strictly limited fluctibook with 144 wicked pages simulating content of photography, illustration, german poetry and other strange things you might like! Grab your copy now! Available for only 29,80 Euro
Order here: order@fluctibus.com | +49(0)89/54 80 2972 | www.fluctibus.com

Der Elitebrief veröffentlicht jeden Monat ein weiteres Kapitel aus Manfred Gbureks neuem E-Book. Lesen Sie heute Teil 7. Das ganze Werk können Sie unter folgendem Link beziehen: www.epubli.de/shop/buch/45597

Immobilien kaufen oder mieten?

Von Manfred Gburek

Wie steht es um Immobilien, oft auch Betongold genannt? Ein weites Kapitel! Im Volksmund verbindet man damit vor allem ein Eigenheim in bester Lage mit eingebauter Wertsteigerung, alternativ den Traum von einer Penthousewohnung, in Frankfurt mit Skyline-, in Hamburg mit Hafen-, in München mit Alpenblick. In der realen Welt gibt es so etwas tatsächlich, aber es ist der reicheren Bevölkerungsschicht vorbehalten, die darüber hinaus vielfach auch über Mietshäuser verfügt. Dagegen stottert die weniger reiche Durchschnittsfamilie, falls sie sich überhaupt ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung leisten kann, den Baukredit in Raten ab und stellt am Ende fest, dass es mit der Wertsteigerung nicht allzu viel auf sich hat. Derweil leben die meisten Deutschen immer noch zur Miete. Ganz nebenbei: Das verschafft ihnen die Freiheit, bei Bedarf komplikationslos umzuziehen, etwa wenn der Beruf dies erforderlich macht.

Der Traum vom nachhaltig steigenden Wert eines Hauses stammt aus der Zeit, als Wohnraum besonders knapp war, also aus der Nachkriegszeit. Er hat sich zwar immer noch nicht ganz verflüchtigt, wie die aktuelle Entwicklung zeigt, ist aber einer nüchternen Betrachtung gewichen. Man differenziert mehr als früher, zum altbekannten Qualitätsmerkmal Lage, Lage, Lage kommen verstärkt hinzu: Infrastruktur, besonders Verkehrsverbindungen, Einkaufsmöglichkeiten, Ambiente, kulturelle Einrichtungen, Kita, Schule, Arzt, Apotheke, Barrierefreiheit (von vielen Architekten leider immer noch ignoriert), Energieersparnis und – von zunehmender Bedeutung – die Möglichkeit, das Haus oder die Wohnung zu einem angemessenen Preis verkaufen zu können.

Der letzte Punkt ist deshalb wichtig, weil die Investition in eine Immobilie für die meisten Deutschen nicht von Pappe ist, also ein Klumpenrisiko darstellt, und das will man ja nicht für den größten Teil des finanziellen Ein-

satzes eingehen. Die reichere Bevölkerungsschicht ist wiederum davon ausgenommen, aber sie befindet sich in der Minderheit. Das Ganze läuft auf die Frage hinaus: Kaufen oder mieten? Wenn ich mir die Kurven ansehe, die von den Analysten renommierter Firmen wie ImmobilienScout24 oder BulwienGesa erstellt werden, gibt es eine klare Antwort: Im Zweifel mieten! Die Kurven belegen nämlich, dass die Preise für Wohnimmobilien in den Metropolen, in Universitätsstädten und anderen beliebten Gegenden während der vergangenen Jahre geradezu nach oben geschossen sind, während die Mieten im Verhältnis dazu eher gemächlich zugelegt haben. Dabei dürfte es im Zuge der Mietpreisbremse bleiben.



*Manfred Gburek
Wirtschaftsjournalist
www.gburek.eu*

Schließlich sei noch erwähnt, dass neben der direkten Anlage in Immobilien auch die indirekte möglich ist, überwiegend in offenen oder geschlossenen Fonds. Ich mache es kurz, indem ich zunächst den Fondsmanager Eckhard Sauren aus seinem 2015 erschienenen Buch »Die Zinsfalle« zitiere: »Jeder Anleger muss sich sein eigenes Bild über mögliche Investitionen in jedem Einzelfall machen, aufgrund ihres Rendite-Risiko-Profiles und der Erfahrungen der Vergangenheit erscheinen offene Immobilienfonds derzeit jedoch eher unattraktiv.«

Geschlossene Fonds waren früher aus Sicht der Vertriebsfirmen wahre Verkaufsschlager, weil sie Steuervorteile versprochen. Aus Sicht der Käufer dagegen gab es allzu oft Reinfälle, weil hohe Provisionen, ein Großteil davon versteckt, zu Renditekillern gerieten. Dann bereitete der Gesetzgeber dem Spuk ein Ende, und aus geschlossenen Fonds aller Art wurden sogenannte Alternative Investmentfonds. Als Feri EuroRating Services im Februar 2015 dazu die Statistik für 2014 im Vergleich zu 2013 präsentierte, stellte sich heraus, dass unter den Alternativen der Verkauf von Immobilienfonds innerhalb Jahresfrist um 87 Prozent eingebrochen war. Dass der Einbruch von Flugzeug- und Private Equity-Fonds sogar hundertprozentig war, kann da kaum trösten. >>

Wahrscheinlich fragen Sie sich spätestens jetzt, warum ich zu Immobilien ein distanzierteres Verhältnis habe. Etwa wegen mangelnder Erfahrung? Das Gegenteil ist der Fall: Seit Beginn der 70er Jahre habe ich eine Bauernburg gekauft und restauriert, Vermittler von Immobilienfonds und Bauträger beraten, Häuser vermietet, mit Immobilien gehandelt und meine Leser vor unseriösen Angeboten gewarnt. Die Immobilienbranche im weiteren Sinn ist für Außenstehende undurchsichtig. Zu ihr gehören Bauträger, Projektentwickler und ihre Subunternehmer, Immobilien-

konzerne als Bestandhalter von Gewerbe- und/oder Wohnimmobilien, Gewerke aller Art, Architekten, Makler, Vermieter, Financiers, Verwalter, Facility Manager, Großgrundbesitzer, Eigentümer von Ackerland oder Wald, Spekulanten, Fonds und Family Offices. Allein schon von daher kann ich potenziellen Käufern nur dringend raten, frühzeitig alle erdenklichen Informationen einzuholen und jede Entscheidung mehrfach zu überdenken, bevor der Gang zum Notar ansteht.

Im nächsten Elitebrief lesen Sie das folgende Kapitel. □



Zuverlässigkeit hat einen Namen

Qualität will gesucht und gefunden werden. Deshalb prüft seit nunmehr 13 Jahren der Elite Report die Vermögensverwaltungsbranche auf ihre stichhaltige Leistungsfähigkeit und Kontinuität in Deutschland, Österreich, Luxemburg, der Schweiz und in Liechtenstein. Im neuen Report 2016 erfahren Sie, wer empfehlenswert und geeignet ist und dazu viele orientierungsstarke Fachbeiträge.

»Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2016«

132 Seiten, Stückpreis: 39,80 Euro (inklusive Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer, Auslandsporto wird extra berechnet)

Handelsblatt-Abonnenten erhalten 10 Euro Rabatt.

Elite Report Edition
Nigerstraße 4 II, D-81675 München
Telefon: 089 / 470 36 48
E-Mail: bestellung@elitereport.de
www.elitereport.de

Impressum: Anschrift: Elite Report Redaktion, Nigerstraße 4/II, 81675 München, Telefon:+49 (0) 89/470 36 48, redaktion@elitebrief.de

Chefredakteur: Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

Rechtliche Hinweise/Disclaimer: Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handelsanregungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorg-

falt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen.

Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten und anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungsobliegenheiten.

Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter

gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung.

Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Newsletters im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist gestattet.

Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.